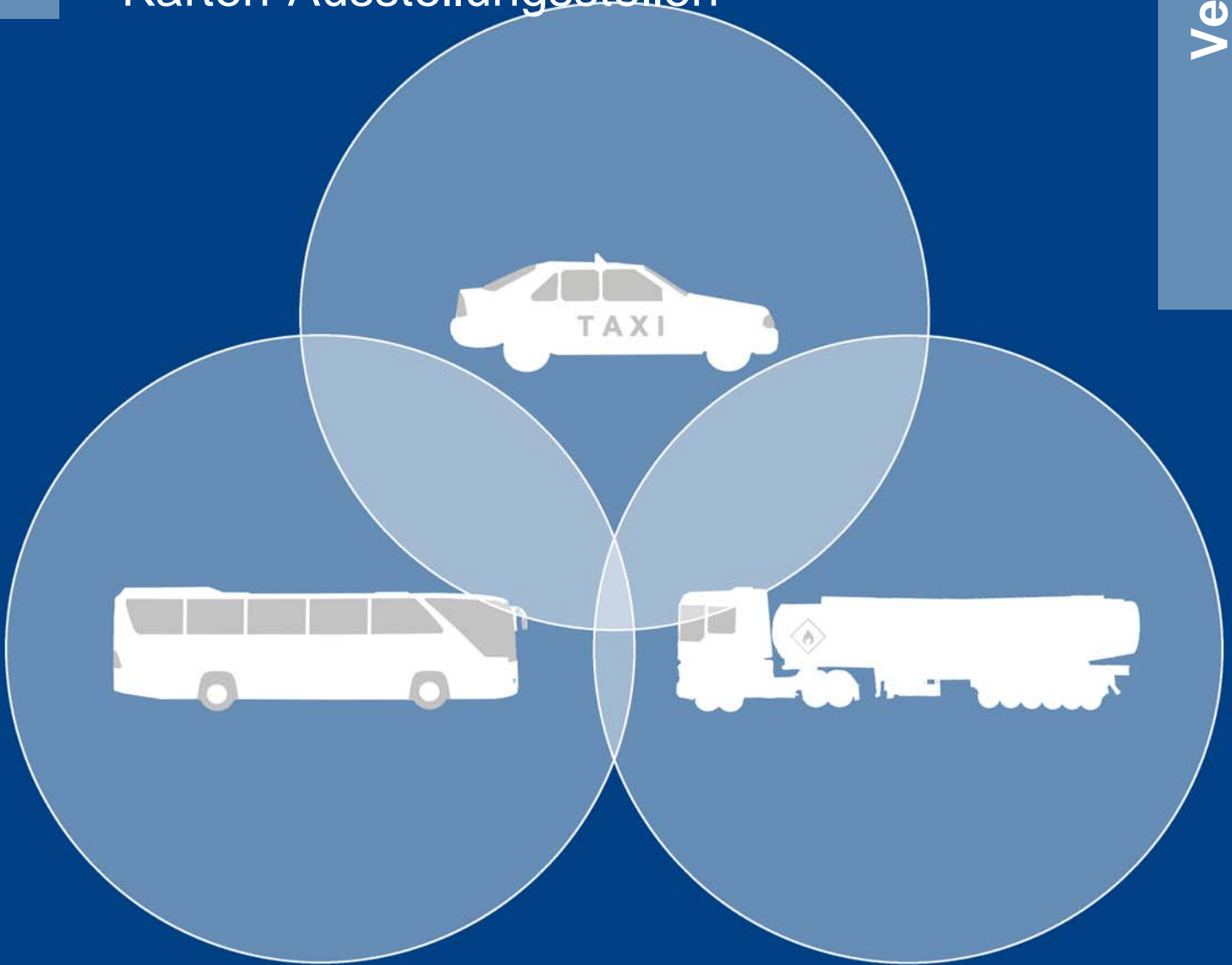


Der digitale Tachograph

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Funktion und Bedienung des Tachographen
- Karten-Ausstellungsstellen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Rechtlicher Hintergrund

- 1.1 RECHTSGRUNDLAGEN
- 1.2 GESETZE UND VERORDNUNGEN
- 1.3 EINBAU DES DIGITALEN TACHOGRAPHEN
- 1.4 WANN SIND DIE FAHRZEUGE VOM BAU UND BETRIEB EINES
TACHOGRAPHEN BEFREIT?

2. Funktion und Bedienung des Tachographen sowie der Karten

- 2.1 DER DIGITALE TACHOGRAPH
- 2.2 DIE FAHRERKARTE
- 2.3 DIE UNTERNEHMENSKARTE
- 2.4 DIE KONTROLLKARTE
- 2.5 DIE WERKSTATTKARTE

3. Pflichten für den Unternehmer

4. Einsatz von Leih- / Mietfahrzeugen

5. Hersteller / Vertrieb von digitalen Tachographen

6. Anbieter von Software / Hardwarelösungen

7. Informationsquellen

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Vorwort

Mit der Veröffentlichung der EG-Verordnung 561/2006 am 11. April 2006 im Amtsblatt der Europäischen Union L 102 sind zahlreiche Änderungen am **1. Mai 2006** in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Änderungen gehört der obligatorische Einbau des digitalen Tachographen in **Neufahrzeuge** mit einem zGG von mehr als 3,5 Tonnen sowie in Busse mit mehr als neun Sitzen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen sowie die Funktionsweise des Tachographen geben.

1. Rechtlicher Hintergrund

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Nachdem der Rat der Europäischen Union bereits 1998 mit der EG-Verordnung Nr. 2135/98 die Ablösung des manipulieranfälligen, mechanischen Kontrollgeräts durch einen digitalen Tachographen beschlossen hatte, hatten Bundestag und Bundesrat im April 2004 das entsprechende Kontrollgerätbegleitgesetz verabschiedet. Das neue Kontrollgerät muss den technischen Spezifikationen nach Anhang I B der EG-Verordnung Nr. 3821/85 entsprechen. Die Kommission musste die Frist für die Einführung des digitalen Tachographen jedoch um ein Jahr auf den 5. August 2005 verlängern, da die Hersteller der Fahrtschreiber die Typenzulassung ihrer Geräte nicht rechtzeitig erlangen konnten.

Kommission und Parlament einigten sich am 6. Dezember 2005 über die Grundlagen zur Einführung des digitalen Tachographen und schließlich ist die EG-Verordnung 561/2006 am 11. April 2007 in Kraft getreten.

1.2 GESETZE UND VERORDNUNGEN

Sowohl im Falle des Einsatzes eines Fahrzeuges mit digitalem als auch mit analogem Tachographen sind die Bestimmungen

- der EG-Verordnung Nr. 561/2006
- der EG-Verordnung Nr. 3821/85, durch die EG-Verordnung 561/2006 geändert
- der EG-Verordnung Nr. 2135/98, durch die EG-Verordnung 561/2006 geändert
- der Fahrpersonalverordnung
- des gesamten Anhangs I B einschließlich der technischen Spezifikationen des digitalen Tachographen in der EG-Verordnung Nr. 1360/2002
- des Fahrpersonalgesetzes
- des (AETR) Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals

einzuhalten.

Die rechtlichen Bestimmungen sind auf der Homepage des Bundesamts für Güterverkehr

<http://www.bag.bund.de> oder des Kraftfahrt-Bundesamtes <http://www.kba.de/> abrufbar.

1.3 EINBAU DES DIGITALEN TACHOGRAPHEN

Seit dem 1. Mai 2006 müssen **Neufahrzeuge** bei der Erstzulassung mit einem digitalen Tachographen ausgerüstet werden. Betroffen sind:

- Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem zGG über 3,5 t
- Kraftomnibusse (mit mehr als neun Sitzplätzen)
- Fahrzeuge unter 3,5 t, die durch Anhängereinsatz die Einbaupflichtgrenze von 3,5 t zGG überschreiten.

Für Fahrzeuge, die vor dem 1. Mai 2006 zugelassen wurden, ist die Einbaupflicht rechtlich nicht bindend und eine Nachrüstplicht besteht ebenfalls nicht; auch wenn das analoge Kontrollgerät defekt wird, muss es nicht getauscht werden, solange es repariert werden kann. Eine endgültige Einführung des digitalen Tachographen in alle Fahrzeuge wird sich daher wahrscheinlich über Jahre erstrecken.

1.4 WANN SIND DIE FAHRZEUGE VOM BAU UND BETRIEB EINES TACHOGRAPHEN BEFREIT?

Kapitel 1 Artikel 3 der EG-Verordnung 561/2006 enthält die Beförderungen, für die die Bestimmungen nicht gelten. Sie gelten nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

- Fahrzeuge, die zur Personenbeförderung im Linienverkehr verwendet werden, wenn die Linienstrecke nicht mehr als 50 km beträgt;
- Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h;
- Fahrzeuge, die Eigentum der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr oder der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Kräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der diesen Diensten zugewiesenen Aufgaben stattfindet und ihrer Aufsicht unterliegt;
- Fahrzeuge — einschließlich Fahrzeuge, die für nichtgewerbliche Transporte für humanitäre Hilfe verwendet werden —, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen verwendet werden;
- Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke;
- spezielle Pannenhilfefahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km um ihren Standort eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, mit denen zum Zweck der technischen Entwicklung oder im Rahmen von Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten auf der Straße durchgeführt werden, sowie neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen worden sind;
- Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden;
- Nutzfahrzeuge, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie verwendet werden, als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

2. Funktion und Bedienung des Tachographen sowie der Karten

2.1 DER DIGITALE TACHOGRAPH



Aufgabe des Tachographen ist das Aufzeichnen, Speichern, Anzeigen, Ausdrucken und Ausgeben von tätigkeitsbezogenen Daten des Fahrers. Das Gerät hat vier Betriebsarten: Betrieb, Werkstatt, Unternehmen, Kontrolle. Gespeichert werden auf dem Gerät u. a. Herstellerdaten des Tachographen und des Sensors, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrzeug-Registrierungsnummer, Sicherheitselemente, Ereignisse, Fehlfunktionen der Fahrerkarte/des digitalen Tachographen, Identität des Fahrers bei gesteckter Fahrerkarte, fahrzeugbezogene Aktivitäten (Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten), Geschwindigkeit, Kilometerstand (Wegstrecke), Aktivierungs- und Werkstattdaten, Kontrollaktivitäten. Der digitale EG-Tachograph speichert Daten bei

einem durchschnittlichen Betrieb für 365 Tage. Neben dem digitalen Tachographen benötigen Unternehmer eine Unternehmenskarte sowie Fahrerkarte(n) für ihre Fahrer.

2.2 DIE FAHRERKARTE



Die Fahrerlaubnis ermöglicht die Speicherung von Lenk- und Ruhezeiten und enthält die Identitätsdaten des Fahrers. Sie speichert außerdem die Nationalitätszeichen des ausstellenden Staates; Gültigkeitsdauer und das Datum der Ausstellung; Daten, die das Fahrzeug betreffen (Betriebszeiten, Datum, behördliches Kennzeichen, Kilometerstand); Ereignisse, Fehler und Kontrollen.

2.2.1 Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis

- Hauptwohnsitz in Deutschland
- Antragsberechtigt sind auch Personen, die einen Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Staat) haben, jedoch mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder einem Arbeitsvertrag für ein Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind. Diese Anträge sind an die für den Unternehmenssitz nach Landesrecht zuständigen Behörden oder Stellen zu richten.
- Berechtigung ein Fahrzeug, das unter die EG-Verordnung 561/2006 (ehemals Verordnung 3820/85) fällt, zu führen
- EU-Führerschein im Scheckkartenformat
- Lichtbild/Passfoto in Farbe

Der Fahrer darf nur über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Es darf keine zusätzliche Fahrerlaubnis mit überlappender Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Die Fahrerlaubnis wird für jeden Fahrer einzeln erstellt. Sie hat jeweils eine Gültigkeit von 5 Jahren und bleibt auch im Besitz des Fahrers, wenn dieser den Arbeitsplatz wechselt. Der Unternehmer darf die Fahrerlaubnis nicht einbehalten.

2.2.2 Verlust/Beschädigung/Diebstahl der Karte

Im Fall eines Verlustes, einer Beschädigung oder eines Diebstahls der Fahrerlaubnis

- ist der zuständigen Behörde des ausstellenden Staates dieses anzuzeigen,
- ist nach spätestens 7 Kalendertagen eine Ersatzkarte zu beantragen,
- ist die Behörde verpflichtet, dem Fahrer binnen 5 Werktagen (gerechnet ab Antragsstellung) eine Ersatzkarte auszustellen.

Bei Beschädigung, Fehlfunktion oder Verlust der Fahrerlaubnis dürfen die Fahrer ohne Karte höchstens 15 Kalendertage weiterarbeiten bzw. während eines längeren Zeitraums, wenn dies für die Rückkehr des Fahrzeugs zu dem Standort des Unternehmens erforderlich ist. Er muss aber nachweisen, dass es unmöglich war, die Fahrerlaubnis während dieses Zeitraumes vorzulegen oder zu benutzen. Am Ende der Fahrt müssen die Angaben über die Zeitgruppen, die der Tachograph aufgezeichnet hat, ausgedruckt werden. Der Ausdruck muss dann mit Name und Nummer des Führerscheins oder Name und Nummer der Fahrerlaubnis sowie der Unterschrift des Fahrers versehen werden. Dieselbe Vorgehensweise ist bei Verlust der Fahrerlaubnis einzuhalten.

2.2.3 Ausstellungsstellen und Kosten der Fahrerkarte

Für die Ausstellung der Fahrerkarten sind in NRW die Fahrerlaubnisbehörden zuständig. Ansprechpartner in unserem Kammerbezirk sind:

StädteRegion Aachen

Straßenverkehrsamt

Carlo-Schmid-Str. 4,
52146 Würselen

Ansprechpartner:

Herr Beutler

Tel.-Durchwahl: 02405/697-118

Frau Lemberger

Tel.-Durchwahl: 02405/697-129

E-Mail: info.stva@staedteregion-aachen.de

<http://www.strassenverkehrsamt-ac.de/>

Kreis Düren

- Straßenverkehrsamt –
Kölner Landstr. 271, 52351 Düren

Ansprechpartnerinnen:

Frau Hermanns

Tel.-Durchwahl: 02421/2229-34

Frau Kanli

Tel.-Durchwahl: 02421/2229-35

Frau Schauf

Tel.-Durchwahl: 02421/2229-36

<http://www.kreis-dueren.de>

Kreis Heinsberg

- Straßenverkehrsamt –
Valkenburger Straße 45

52525 Heinsberg

Ansprechpartnerin: Frau Kehren

Tel.-Durchwahl: 02452/133619

<http://www.kreis-heinsberg.de/>

Kreis Euskirchen

- Straßenverkehrsamt –
Jülicher Ring 32, 53877 Euskirchen

Ansprechpartner: Herr Van der Kind

Tel.-Durchwahl: 02251/15109

<http://www.kreis-euskirchen.de>

Die Fahrerkarte kostet einheitlich bei persönlicher Abholung 38,-- Euro, bei Zusendung 43,-- Euro.

2.3 DIE UNTERNEHMENSKARTE



Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Tachographen gespeichert sind. Auf der Karte sind die folgenden Daten gespeichert: Kartenkennung (Kartenummer, ausstellender Mitgliedsstaat, Name der ausstellenden Behörde, Ausstellungsdatum, gültig ab/bis), Karteninhaberkennung (Name des Unternehmens, Anschrift des Unternehmens), Unternehmensaktivitäten (Datum/Uhrzeit der Aktivität, Art der Aktivität, heruntergeladener Zeitraum, amtliches Kennzeichen und Zulassungsbehörde, Kartenummer und ausstellender Mitgliedsstaat). Gültigkeitsdauer: 5 Jahre.

Benutzen mehrere Unternehmen das gleiche Fahrzeug (zum Beispiel beim Einsatz eines Leihfahrzeugs), so besteht mit Hilfe der Unternehmenskarte die Möglichkeit, sich vor dem Datenzugriff durch andere Unternehmen zu schützen. Die Karte funktioniert dabei wie ein Schlüssel, der jeweils nur die unternehmensbezogenen Informationen zugänglich macht.

Zuständig für die Ausstellung der Unternehmenskarte in NRW ist die Bezirksregierung Köln:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 55 Technischer Arbeitsschutz
50606 Köln

Telefon: 0221 96277-246

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Die Unternehmenskarte kostet einheitlich in NRW 34,-- Euro. Wenn Sie Ihren Antrag online stellen, kostet die Ausstellung nur 30,-- Euro. Bestellung im Internet unter:

<http://www.arbeitsschutz.nrw.de/bp/service/Antraegestellen/digiko/>

2.3.1 Einsatz von Mietfahrzeugen

Auch wenn Sie ab 1. Mai 2006 keine eigenen Neufahrzeuge einsetzen, sollten Sie für den Fall, dass Sie ein Mietfahrzeug einsetzen müssen, vorsorgen. Ohne Unternehmerkarte können Sie den digitalen Tachographen nicht aktivieren und auch der Fahrer darf ohne Fahrerkarte das Fahrzeug nicht führen.

2.4 DIE KONTROLLKARTE



Die Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und/oder Herunterladen der im Massenspeicher oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten. Auf der Kontrollkarte sind die folgenden Daten ersichtlich und gespeichert: Kartenkennung (Kartenummer, ausstellender Mitgliedsstaat, Name der ausstellenden Behörde, Kartenummer, Ausstellungsdatum, gültig ab/bis); Karteninhaberkennung (Name der Kontrollstelle, Anschrift der Kontrollstelle); Kontrollaktivitäten (Datum/Uhrzeit der Kontrolle, Art der Kontrolle, heruntergeladener Zeitraum, amtliches Kennzeichen und zulassender Mitgliedsstaat des kontrollierten Fahrzeugs, Kartenummer und ausstellender Mitgliedsstaat der kontrollierten Fahrerkarte).

2.5 DIE WERKSTATTKARTE



Die Werkstattkarte ermöglicht die Prüfung/Reparatur und Kalibrierung bzw. das Herunterladen der Daten des digitalen Tachographen. Werkstattkarten stehen im Eigentum der Werkstatt und werden nur qualifiziertem Werkstattpersonal ausgestellt. Jede Person darf nur Inhaber einer Werkstattkarte sein, jedoch bei mehreren Arbeitgebern (Werkstätten) kann je Werkstatt eine Werkstattkarte ausgegeben werden.

Zuständig für die Ausstellung der Werkstattkarten sind in NRW ist ebenfalls die Bezirksregierungen.

3. Pflichten für den Unternehmer

Für einen Transportunternehmer sind verschiedene Pflichten mit der Einführung des digitalen Tachographen verbunden. Dazu zählen neben der reinen Datenerfassung u.a. das regelmäßige Kopieren, Auslesen und Dokumentieren der Daten der Fahrerkarte bzw. des Massenspeichers des digitalen Tachographen (§ 4 III FPersG). Insgesamt muss der Unternehmer eine lückenlose Dokumentation der Lenk- und Ruhezeiten, auch unter Einbeziehung von Schaublattdaten (aus analogen Kontrollgeräten), gewährleisten. Zur Auswertung der Daten benötigen die Unternehmen entsprechende Hard- und Software oder die Hilfe externer Dienstleister. Das notwendige Wissen zum Umgang mit dem neuen System kann z. B. in Schulungen durch die Gerätehersteller erworben werden.

- Der Unternehmer muss spätestens alle 28 Tage die Daten von der Fahrerkarte kopieren (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnungen).
- Der Unternehmer ist verpflichtet dem Fahrer auf sein Verlangen hin eine Kopie dieser Daten auszuhandigen.
- Der Unternehmer muss spätestens alle 3 Monate die Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Tachographen kopieren (beginnend mit dem ersten Tag der Aufzeichnungen) und ein Jahr im Betrieb sicher aufbewahren.
- Während der Aufbewahrungszeit muss der Unternehmer die Daten gegen Verlust und Beschädigung absichern (d.h. von den digitalen Daten müssen Sicherheitskopien erstellt werden).

- Ausdrücke aus dem Massenspeicher, wenn die Daten der Fahrerkarte bzw. aus dem Tachographen nicht in digitaler Form gespeichert werden konnten, sind ebenfalls aufzubewahren. (Achtung: Die Ausdrücke müssen licht-, wärme- und feuchtigkeitsgeschützt aufbewahrt werden.)

Die Unterlagen und Daten müssen in chronologischer Reihenfolge ein Jahr lang sicher aufbewahrt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Unterlagen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu vernichten. Zu beachten ist dabei, dass Unterlagen, sofern sie für eine Besteuerung relevant sind, längeren bzw. abweichenden Aufbewahrungsfristen unterliegen.

4. Einsatz von Leih- / Mietfahrzeugen

Bei Fahrzeugen ab 2,8 t zGG, die mit einem digitalen Tachographen ausgestattet sind, gilt grundsätzlich, dass sowohl das vermietende als auch das mietende Unternehmen über eine Unternehmenskarte verfügen müssen und jeder eingesetzte Fahrer seine Fahrerkarte benutzen muss. Es sei denn das Fahrzeug fällt unter die Ausnahmen des Artikel 3 der VO (EG) Nr. 561/2006 bzw. des § 18 der FPersV.

Zunächst muss das vermietende Unternehmen beim Erwerb eines Fahrzeuges den eingebauten Tachographen mit seiner eigenen Unternehmenskarte aktivieren, bevor das Fahrzeug zum ersten Mal eingesetzt wird. Wird ein Fahrzeug dann vermietet, so ist danach zu unterscheiden, ob es sich um einen 1) gewerblichen oder 2) privaten Mieter handelt.

1. Vermietung an einen gewerblichen Mieter

- a. Bei Beginn des Mietzeitraumes hat der Unternehmer (Mieter) durch Verwendung seiner eigenen Unternehmenskarte den digitalen Tachographen zu aktivieren, um so sicher zu stellen, dass alle von diesem Zeitpunkt an aufgezeichneten Daten ausschließlich seinem Unternehmen zugeordnet werden und er alle Daten übertragen (Download) und sicher aufbewahren kann.
- b. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. plötzlicher Ausfall eines Fahrzeuges; Unternehmenskarte steht kurzfristig nicht zur Verfügung) ist bei Beginn und Ende des Mietzeitraums vom Mieter ein Ausdruck aus der Fahrzeugeinheit zu fertigen. Dauert der Mietzeitraum mehrere Tage, so ist täglich ein Ausdruck zu fertigen. Die Ausdrücke hat der Fahrer unverzüglich an den Unternehmer weiterzuleiten. Der Unternehmer muss diese Ausdrücke ein Jahr lang aufbewahren.
- c. In der unter Punkt b. beschriebenen Ausnahmesituation ist zudem der Vermieter verpflichtet, dem Mieter die Daten aus dem digitalen Tachographen
 - auf dessen Verlangen, sowie
 - nach Beendigung des Mietverhältnisses, spätestens drei Monate nach dessen Beginn oder der letzten Datenübermittlung, zur Verfügung zu stellen.

Der Datenschutz ist durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen.

2. Vermietung an einen privaten Mieter

Werden Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von **2,8 t bis zu 7,5 t** vermietet, die mit einem digitalen Tachographen ausgestattet sind, benötigt der private Mieter keine Fahrer- oder Unternehmenskarte. In diesen Fällen ist jedoch das vermietende Unternehmen verpflichtet:

- den Tachographen mit seiner Unternehmenskarte zu aktivieren und
- die Daten aus dem digitalen Tachographen spätestens alle 3 Monate zu kopieren und diese ein Jahr sicher aufzubewahren.

Werden Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht **über 7,5 t** vermietet, fällt seit dem 11. April 2007 auch der **private Mieter** unter die VO (EG) NR. 561/2006 und ist damit zum Einsatz einer Fahrerkarte verpflichtet.

5. Hersteller / Vertrieb von digitalen Tachographen

Siemens DTCO 1381

Siemens VDO Trading GmbH
Kruppstr. 105, 60388 Frankfurt am Main
Herr Buhl oder Herr Scheffner
Tel. 06940805-282 /-550
Fax: 069 40805 79-282
E-Mail: erhard.buhl@siemens.com
<http://www.siemensvdo.de>

ACTIA Smartach

I+ME ACTIA GmbH
Rebenring 33, 38106 Braunschweig
Tel. 0531 38701-0
Fax 0531 38701-88
E-Mail: info@ime-actia.de
Internet: <http://www.smartach.de>

STONERIDGE SE5000

IVEKA Automotive Technologies Schauz GmbH
Talweg 8, 75417 Mühlacker-Lomersheim
Tel. 07041 9695-29
Fax 07041 9695-55
E-Mail: info@iveka.de
<http://www.iveka.de>

Delphi-G rundig

Semmler GmbH TachoControl
Kuhnbergstr. 31, 73037 Göppingen
Tel. 07161 98481-0
Fax: 07161 98481-18
E-Mail: office@tachocontrol.de
<http://www.tachocontrol.de>

6. Anbieter von Software / Hardwarelösungen

Alle oben genannten Gerätehersteller bieten auch entsprechende Softwarelösungen bzw. für den Daten-download entsprechende Hardware im Zusammenhang mit dem digitalen Tachographen an.

MG mobile Consulting Matthias Görgl

Ronneburgstrasse 29, 63694 Limeshain
Tel. 06048 951432
Fax 06048 951431
E-Mail: tacho@mg-mobile-consulting.de
<http://www.mg-mobile-consulting.de>

EH Systemhaus - Harzmann & Epple OHG

Am Birkenstock 21, 72505 Krauchenwies
Tel. 07576 960-595
Fax: 07576 960-596
info@eh-systemhaus.de
<http://www.eh-systemhaus.de>

DAKO

DAKO EDV-Ingenieur- und Systemhaus GmbH
Ernst-Haeckel-Platz 5/6, 07745 Jena
Tel. 03641 5998-0
Fax: 03641 5998-20
E-Mail: dako@dako.de
<http://www.tachographen.de>

ZAARC

Archivierung digitaler Tachographendaten
sz&p Softwarebüro Zauner & Partner
Ernst-Leitz-Straße 1, 63150 Heusenstamm
Tel. 06104 699-170
Fax 06104 699-184
E-Mail: office@zamik.de
<http://www.zamik.de>

Schaublattauswertung (SBA)

KISTERS AG
Mülheimer Straße 214, 47057 Duisburg
Tel. 0203 3788-0
Fax: 0203 3788-105
E-Mail: info@kisters.de, ifas@kisters.de
<http://www.kisters.de>

7. Informationsquellen

Zusätzliche Informationen erhalten Sie beim:

Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16
24944 Flensburg
Telefon: 0461/316-0
Fax: 0461/316-1741
<http://www.kba.de/>

Internetangebot Arbeitsschutz des Landes NRW

(Expertenberatung online)
<http://www.digiko.nrw.de>

Bezirksregierung Köln

Dezernat 55 Technischer Arbeitsschutz
50606 Köln
Telefon: 0221 147-4749
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

IHK-Ansprechpartner

Abteilung Außenwirtschaft und Verkehr

Sonja Steffens	Telefon: 0241 4460-230
Karin Vancompernelle	Telefon: 0241 4460-224
Marita van Rey	Telefon: 0241 4460-103

Bundesamt für Güterverkehr

Werderstraße 34
50672 Köln
Telefon: 0221/5776-0
Telefax: 0221/5776-1777
<http://www.bag.bund.de/>

Verkehrsrundschau

Informationsportal „Digitaler Tachograph“ der Verkehrsrundschau.
<http://www.digitaler-tachograph.com>
(Diverse Informationen, tagesaktuelle News und ein Forum zum Erfahrungsaustausch.)